

# A m t s b l a t t

|   |                                             |               |
|---|---------------------------------------------|---------------|
| 6 | Ausgegeben zu Olsberg am 21. September 2018 | Jahrgang 2018 |
|---|---------------------------------------------|---------------|

## Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

|    |                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Bekanntmachung über die Wahl der neuen Ortsvorsteherin von Olsberg                                                                                                                                                                                   |
| 2  | Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst                                                                                                                                 |
| 3  | Schlussbekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Alte Knickhütte“), Stadtteile Bigge und Antfeld<br>Feststellungsbeschluss und Wirksam-Werden gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)                        |
| 4  | Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Industriegebiet Alte Knickhütte“ in den Stadtteilen Bigge und Antfeld<br>Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB                                                    |
| 5  | Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“, der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge<br>- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -                                                                                |
| 6  | Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH                                                                                                     |
| 7  | Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH  |
| 8  | Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH                                                                                                                 |
| 9  | Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH                                                                                                    |
| 10 | Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH |
| 11 | Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH                                                                                                                                 |

## HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich.

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

Olsberg, 18.09.2018

## B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 13. September 2018

Frau Sabine Bartmann,  
Bahnhofstr. 34, 59939 Olsberg

zur neuen Ortsvorsteherin von Olsberg

gewählt.

Die Dienstgeschäfte wurden Frau Bartmann zwischenzeitlich übertragen.

Der Bürgermeister



Fischer

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst

---

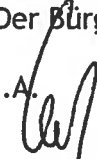
Im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften personenbezogene Daten. Von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, werden jährlich bis zum 31. März der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift mitgeteilt (§ 36 (2) Bundesmeldegesetz).

Die Datenübermittlung nach § 58c Soldatengesetz (SG) ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, eingelegt werden.

Olsberg, 4. September 2018

Stadt Olsberg  
Der Bürgermeister

i.A.

  
\_\_\_\_\_  
(Sudbrak)

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg  
(Bereich „Alte Knickhütte“), Stadtteile Bigge und Antfeld****Feststellungsbeschluss und Wirksam-Werden gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)****1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung**

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 17.05.2018 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Alte Knickhütte“) in den Stadtteilen Bigge und Antfeld ist gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) am 30.05.2018 der Bezirksregierung in Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 24.08.2018, Az.:35.2.1-1.4-HSK-7/18, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgendem Wortlaut genehmigt:

*„Hiermit übersende ich die Genehmigung der 7. Änderung mit einer Auflage.“*

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Entwurfsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 17.05.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

**2. Bekanntmachungsanordnung**

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Alte Knickhütte“) in den Stadtteilen Bigge und Antfeld einschließlich des Entwurfsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

*„Der Rat beschließt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Alte Knickhütte“) in den Stadtteilen Bigge und Antfeld einschließlich die Begründung und den Umweltbericht mit den Beschlussempfehlungen der Verwaltung gem. den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage.“*

Der Änderungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich „Alte Knickhütte“) gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan und die Begründung einschl. der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Internet auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden:

<http://geos.citkomm.de/spcg/index.php?app=olsberg>

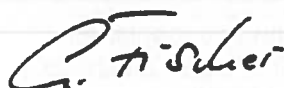
Die zusammenfassende Erklärung informiert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.  
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, zu beantragen.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist
  - a) eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Pkt. 2 a) - c) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 17. September 2018

Der Bürgermeister



(Fischer)

Antfeld und Bigge

**Änderungsbereich des  
Flächennutzungsplanes**

Knickhütte

Steinkleff

Im Knick

Ruhr

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Olsberg (Bereich "Alte Knickhütte")  
Gemarkungen Bigge und Antfeld**

- Darstellung des Änderungsbereichs

0 25 50 100 150 200  
Meter





Kneipp-Heilbad  
Stadt Olsberg

## Schlussbekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 276 „Industriegebiet Alte Knickhütte“  
in den Stadtteilen Bigge und Antfeld

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

### 1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 276 „Industriegebiet Alte Knickhütte“ in den Stadtteilen Bigge und Antfeld gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung einschl. den Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 13.09.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

### 2. Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 276 „Industriegebiet Alte Knickhütte“ in den Stadtteilen Bigge und Antfeld einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

*Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 276 „Industriegebiet Alte Knickhütte“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung mit dem Umweltbericht und die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, die mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegen haben.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 276 „Industriegebiet Alte Knickhütte“, Bigge und Antfeld, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht, die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 216, 2. Obergeschoss (OG), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Internet auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden.

<http://geos.citkomm.de/spcg/index.php?app=olsberg>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Die zusammenfassende Erklärung informiert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist

- a) eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Pkt. 2 a) - c) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

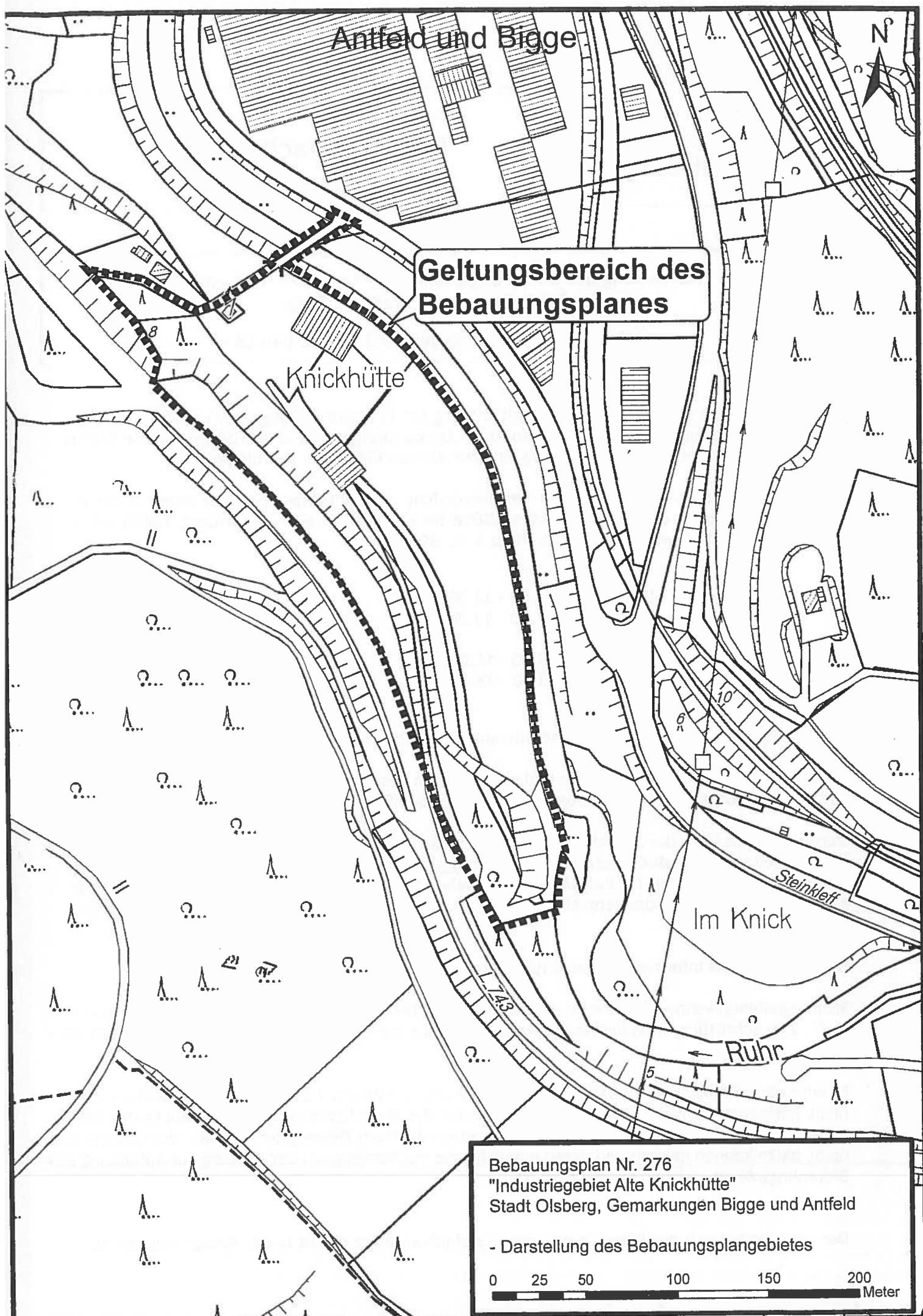
Olsberg, den 17. September 2018

Der Bürgermeister



(Fischer)





Antfeld und Bigge

**Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes**

Knickhütte

Steinkleff

Im Knick

← Ruhr

Bebauungsplan Nr. 276  
"Industriegebiet Alte Knickhütte"  
Stadt Olsberg, Gemarkungen Bigge und Antfeld

- Darstellung des Bebauungsplangebietes



### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“, der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge**

**- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, den Aufhebungsplan (Bebauungsplan Nr. 4 „Ortskern Bigge“, Stadtteil Bigge) und die Begründung mit dem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Aufhebungsplan und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom 17.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018 bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Darüber hinaus kann der Aufhebungsplan einschl. der Begründung und dem Umweltbericht auf den Internetseiten der Stadt Olsberg ([www.olsberg.de](http://www.olsberg.de)) unter dem Punkt „Rathaus - Bauen & Stadtentwicklung - Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden. Weiterhin sind die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Umweltbezogene Informationen sind nicht verfügbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (= Aufhebungsbereich) ist in der Anlage dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

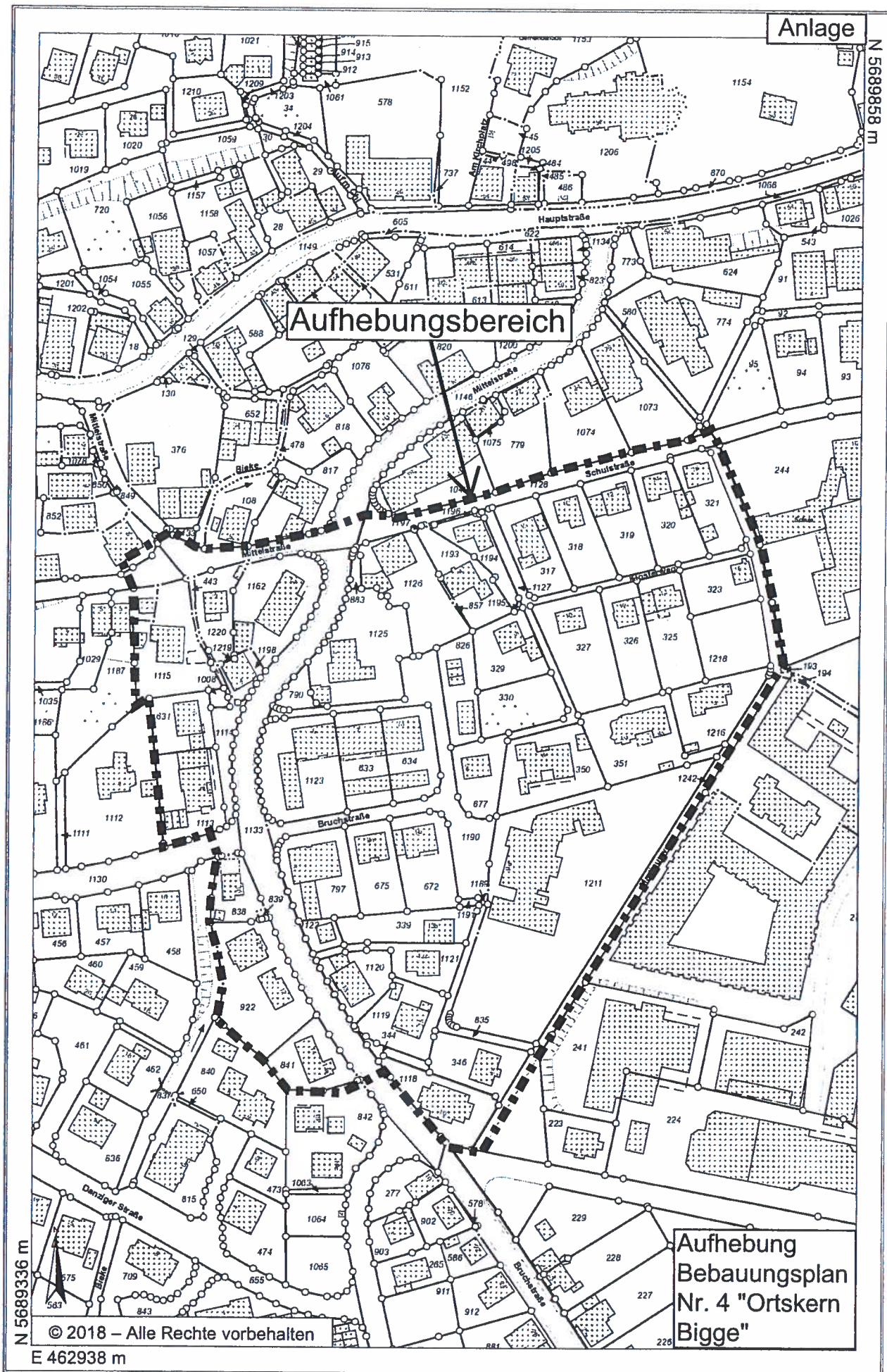
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Aufhebungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ im Stadtteil Bigge und der Begründung mit dem Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

Olsberg, den 17. September 2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer', written in a cursive style.

(Fischer)





### Bekanntmachung

#### **über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH.**

Am 10. Juli 2018 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 47.082.204,65 € festgestellt und beschlossen, aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 814.133,64 € einen Betrag von 360 T€ auf die Gesellschafter auszuschütten und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

### Bekanntmachung

#### **des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 18. Juni 2018

DR. RÖHRICH – DR. SCHILLEN GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Cebulla                      gez. Heidbrink  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

### Bekanntmachung

#### **über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der Hochsauerlandwasser GmbH**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wurden im elektronischem Bundesanzeiger veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 15. Januar 2019 bis zum 31. Januar 2019 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

## **Bekanntmachung**

### **über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH.**

In der Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH am Dienstag, den 03. Juli 2018, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2017 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, aus dem Bilanzgewinn 2017 (1.530.761,79 €) eine Ausschüttung in Höhe von 450.000,00 € an die Gesellschafter zu tätigen und den verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

## **Bekanntmachung**

### **des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)**

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 11. Mai 2018

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink  
Wirtschaftsprüfer

#### **Bekanntmachung**

#### **über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts 2017 der HochsauerlandEnergie GmbH**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 15. Januar 2019 bis zum 30. Januar 2019 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

